

Zusätzliche Leistungen außerhalb der laufenden Hilfegewährung - Einmalige Beihilfen - soweit notwendig:

- für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung mit Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungsberechnung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im SGB XII.

Der Anspruch oder Nichtanspruch ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfes der Grundsicherung und dem anrechenbaren Einkommen oder Vermögen.

**Wenn Sie sich nicht sicher sind,
ob Sie einen Anspruch haben, nutzen Sie unseren
MagdeburgerAnspruchsCheck - MACH⁵:**



Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Leistungsbereich SGB XII
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Tel 0391. 540 67 24
Fax 0391. 540 36 55
E-Mail HLU-grusi@magdeburg.de

Onlineterminvergabe
unter
www.magdeburg.de
oder
QR-Code scannen:



Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 | 39116 Magdeburg
www.magdeburg.de

Bildnachweis:

© Landeshauptstadt Magdeburg, Romy Buhr

Stand: 12.2025



Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt

otto

ist

sozial

Sozialhilfe - SGB XII

Grundsicherung
im Alter und bei
Erwerbsminderung

Was ist Grundsicherung?

Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) ist eine eigene soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt für ältere und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sicherstellt.

Leistungen der sozialen Grundsicherung werden ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt gewährt.

Kinder bzw. Eltern können **nicht** zum Unterhalt herangezogen werden, wenn sie (Kind oder Eltern gemeinsam) über ein jährliches Gesamteinkommen von weniger als 100.000 € verfügen. Es können aber Geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner dagegen bei privatrechtlicher Leistungsfähigkeit zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

An wen muss ich mich wenden?

In Magdeburg können Sie den Antrag auf Grundsicherungsleistungen grundsätzlich im Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg stellen.

Den Antrag auf Grundsicherungsleistungen können Sie auch online stellen.

Scannen Sie hierzu einfach folgenden QR-Code:



Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- das 65. Lebensjahr (wenn vor dem 01. Januar 1947 geboren, danach schrittweise auf 67 Jahre) vollendet haben oder
- oder die die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind (i.S. d. § 43 Abs. 2 SGB VI).

Der tatsächliche Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung ist nicht Voraussetzung.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, des nicht getrenntlebenden Lebenspartners oder des eheähnlichen Partners, soweit deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch haben:

- Personen, wenn das Einkommen von Unterhaltsverpflichteten jährlich einen Betrag von 100.000 € (je Kind bzw. Eltern gemeinsam übersteigt).
- Personen, die ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- Ausländische Staatsbürger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

Folgende Unterlagen können erforderlich sein:

- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Personen unter 65 Jahren benötigen einen Nachweis über die dauerhafte volle Erwerbsminderung
- Unterkunftskosten/Mietvertrag/Betriebskosten
- Einkommensnachweise wie z.B.:
 - Renten, auch aus dem Ausland
 - Pensionen
 - Erwerbseinkommen
 - Kindergeld
 - Nachweis über Unterhalt
 - Zinsen, Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Miet- und Pachteinahmen
- Vermögensnachweise z.B.:
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Sparbücher
 - Lebens-, -Sterbe-, und Unfallversicherungen (Rückkaufswert)
 - Bausparverträge / Aktien / sonstige Wertpapiere
 - Sachwerte (PKW, Haus - u. Grundvermögen soweit nicht geschützt)
 - Darlehen oder sonst. Forderungen/Ansprüche
 - Kauf- /Schenkungs- /Übertragungsverträge

Nicht angerechnet werden Geldbeträge in Höhe von einheitlich maximal 10.000 EUR:

- für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten
- für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
- für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe Berücksichtigung findet.